

wts newsletter

WTS Klient.
Die Brücke.

4.2013



highlights

Prüfungsrichtlinien des Finanzamts 2013 – Das ungarische Steuer- und Zollamt hat in der Mitteilung Nr. 4001/2013 seine vorrangigen Ziele des Jahres 2013, die wichtigsten zu prüfenden Tätigkeiten sowie die Kriterien zur Auswahl der geprüften Unternehmen bekanntgegeben. Im Folgenden betrachten wir, welche Firmen als „gefährdet“ gelten und mit größerer Wahrscheinlichkeit im Jahr 2013 mit einer Betriebsprüfung rechnen müssen.

Prüfungsrichtlinien des Finanzamts 2013 – wie groß ist das Risiko meiner Firma?

Das ungarische Steuer- und Zollamt hat in der Mitteilung Nr. 4001/2013 seine vorrangigen Ziele des Jahres 2013, die wichtigsten zu prüfenden Tätigkeiten sowie die Kriterien zur Auswahl der geprüften Unternehmen bekanntgegeben. Im Folgenden betrachten wir, welche Firmen als „gefährdet“ gelten und mit größerer Wahrscheinlichkeit im Jahr 2013 mit einer Betriebsprüfung rechnen müssen

Eine über das „übliche“ Maß hinausgehende Prüfungsdichte wird es voraussichtlich bei jenen Steuerarten geben, die seit dem 1. Januar 2013 aus dem Kompetenzbereich des Zollamts auf das Finanzamt übertragen wurden, wie etwa die Produktgebühr für den Umweltschutz, die Energiesteuer und die Produktsteuer für die Volksgesundheit.

Besondere Gründe, um Unternehmen in der Gründungsphase für eine Revision auszuwählen, liegen vor,

- » wenn für den ausländischen Geschäftsführer der Firma kein Wohnsitz in Ungarn angemeldet wurde, sondern nur die Angaben eines Zustellungsbeauftragten;
- » wenn nach der Gründung (mit niedrigem Eigenkapital) der Umsatz signifikant ist oder die Umsatzsteuererklärungen eine hohe zu zahlende Umsatzsteuer und eine fast gleich hohe Vorsteuer enthalten.

Nach der Gründung sind die wichtigsten Risikofaktoren (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- » häufige Wechsel des Firmensitzes, der Zuständigkeit oder der Eigentümer;
- » Inanspruchnahme einer größeren Anzahl von Leiharbeitskräften;
- » Gesellschaften mit keinen oder zu wenigen Arbeitnehmern in arbeitsintensiven Branchen, begleitet von der Einstellung, Umsatzsteuer zu minimieren;
- » in den Steuererklärungen werden regelmäßig hohe Umsätze und nach den Erträgen ausgerichtete Großausgaben ausgewiesen (Steuerminimierung);
- » überwiegend Transferrolle im Handel mit Unternehmen aus EU-Ländern, verbunden mit – sowohl vom Betrag her als auch in Relation zum Umsatz – bedeutenden Abweichungen im VIES;
- » Inanspruchnahme von De-minimis-Förderungen oder EU-Subventionen.

Preisbildung zwischen verbundenen Unternehmen

Außerdem sieht die Finanzbehörde auch weiterhin ein wesentliches Risiko in der Preisbildung zwischen verbundenen Unternehmen, besonders wenn eine der Unternehmungen aufgrund der betreffenden Geschäfte langfristig Verluste schreibt. Bei der Prüfung der Körperschaftsteuer wird das Finanzamt mit verstärkter Aufmerksamkeit vorgehen, wenn eine Unternehmung große außerplanmäßige Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen oder hohe Wertberichtigungen auf Forderungen, Vorräte, Wertpapiere oder Beteiligungen verbucht. Auch die Anwendung der neuen Verlustabgrenzungsregelungen wird bei den Prüfungen Priorität erhalten.

Kürzung der Innovationsbeitragsverbindlichkeit

Da im Zusammenhang mit der Kürzung der Innovationsbeitragsverbindlichkeit illegitime Vorgehensweisen von Steuerzahlern festgestellt wurden, setzt das Finanzamt die Revisionen zur Datenerhebung in Bezug auf die Erstellung von Studien fort. Dies könnte mit ernststen Konsequenzen für Firmen verbunden sein, die aufgrund solcher Studien ihre Innovationsbeitragsverbindlichkeit verringert haben.

Aus der Mitteilung des Finanzamts geht übrigens hervor, dass „es bei den Kunden, die der Rechtsbefolgung offen gegenüberstehen, um Aufklärung und Prävention geht. Im Falle von Steuerpflichtigen, bei denen eine kleinere Rechtsverletzung oder ein geringeres Schadenverursachungspotenzial vorliegt, wird der Förderung der Rechtsbefolgung eine Rolle zufallen.“ Diese Aussage kann auf jeden Fall positiv ausgelegt werden, und es könnte sich lohnen, diesen offiziellen Standpunkt im Rahmen der Betriebsprüfung im Kopf zu behalten. Gleichzeitig kann man in der Mitteilung aber auch lesen, dass „mit der Ausweitung der ins Internet gestellten Informationen die öffentlich zugänglichen Daten noch stärker im Rahmen von Risikoanalysen zu nutzen sind.“ Diesen Ausführungen ist zu entnehmen, dass der Marketingauftritt unseres Unternehmens oder unternehmensbezogene Nachrichten in sozialen Netzwerken nicht mehr nur für unsere potenziellen Kunden und Geschäftspartner interessant sind (für die Konkurrenz aber vermutlich demoralisierend), sondern dass sich auch die Beamten der Steuerbehörde aus diesen Informationen bedienen können.

Jahresabschlussarbeiten

Ein großer Teil der Unternehmen hat das Vorjahr bereits abgeschlossen, in vielen Fällen werden diese Aufgaben aber noch in der nächsten Zeit erledigt. Mit dem Abschluss eines Jahres ist nicht nur die Aufstellung der Bilanz gemeint, sondern auch die zahlreichen sonstigen, damit verbundenen Aufgaben, von denen wir einige an dieser Stelle kurz behandeln werden.

Jahresabschluss bis zum 31. Mai veröffentlichen

Unternehmen, deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, müssen ihren Jahresabschluss spätestens bis zum 31. Mai des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres veröffentlichen. Selbstverständlich kann für die Bilanzerstellung auch ein früherer als der gesetzlich vorgeschriebene Termin festgesetzt und in den Bilanzierungsgrundsätzen festgehalten werden. Mit der Veröffentlichung des Jahresabschlusses sind noch andere Fristen verbunden. Da die Geschäftsführer und Gesellschafter in vielen Bereichen Entscheidungen zu treffen haben, ist ihre aktive Teilnahme an diesem Prozess empfehlenswert. Der fertige Jahresabschluss wird von den Leitern der Unternehmung firmenmäßig unterzeichnet und anschließend der Gesellschafterversammlung zur Abnahme vorgelegt. Die Gesellschafter beschließen gegebenenfalls die Ausschüttung einer Dividende. Falls ein Unternehmen seit Jahren Verluste verbucht hat, sind die Eigentümer verpflichtet, für die Auffüllung des Kapitals zu sorgen. Die Rechtsvertreter der Unternehmung können aufgrund des Gesellschaftsvertrags und der für die betreffende Gesellschaftsform vorgeschriebenen gesetzlichen Regelungen entscheiden, welche Möglichkeiten es hier gibt. Der Jahresabschluss wird nach seiner Abnahme auf elektronischem Weg veröffentlicht. Ein Versäumnis kann mit einer Strafe von bis zu 1 Million HUF sanktioniert werden.

Jahressteuer- erklärungen

Ermittlung der Steuervorauszahlungen

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung des Jahresabschlusses sind auch die Jahressteuererklärungen einzureichen, die der Ermittlung der Steuervorauszahlungen für die nächsten Perioden als Grundlage dienen. Zu beachten ist, dass diese Vorauszahlungen auch im Fall eines eventuellen Rückgangs der Unternehmenstätigkeit zu leisten sind. Aus diesem Grunde sollte die Stichhaltigkeit der Höhe der Vorauszahlungen auch unter dem Aspekt der Geschäftspläne überdacht werden. Falls laut Plan ein Rückgang wahrscheinlich ist, gibt es die Möglichkeit, eine Senkung der Vorauszahlungen zu beantragen, wobei das Finanzamt eine unbegründete Senkung natürlich nachträglich bestraft. Wenn weder die Bemessungsgrundlage noch das Ergebnis vor Steuern der Unternehmung die gesetzliche Mindesthöhe erreicht, muss der Unternehmer die vorgeschriebene Mindeststeuer entrichten oder stattdessen eine vom Finanzamt inhaltlich vorgegebene Erklärung abgeben. Die Erfahrung zeigt, dass noch immer ausnahmslos alle Unternehmen, die die „Mindeststeuer“ nicht bezahlen, vom Finanzamt geprüft werden. Dabei können alle Belege kontrolliert werden, auch wenn damit noch keine durch Revision abgeschlossene Periode entsteht. Neben den Buchungsbelegen werden auch die internen Reglements, einschließlich der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie der Transferpreisregelung, geprüft. Letztere muss mit Ausnahme der Kleinunternehmen von allen Firmen ausgearbeitet werden, sofern es in dem betreffenden Steuerjahr zu einer Leistung aus Verträgen mit den gesetzlich definierten nahe stehenden Parteien gekommen ist. Wenn die dabei verwendeten Preise von den auf dem Markt üblichen Preisen abweichen, könnte eine Korrektur der Steuerbemessungsgrundlage notwendig sein. Die Aufzeichnungen müssen rechtzeitig fertiggestellt werden, damit sie noch vor dem Einreichen der Körperschaftsteuererklärung für das betreffende Steuerjahr vorliegen. Die Mitwirkung von Steuerfachleuten kann bei der Erstellung der Dokumentation notwendig sein. Falls die Dokumentationen fehlen, kann die Gesellschaft mit bis zu 2 Millionen HUF (bei wiederholter Rechtsverletzung bis zu 4 Millionen HUF) pro Aufzeichnung bestraft werden.

Mindeststeuer

Darüber hinaus kann es in Verbindung mit dem Jahresende noch weitere – durch gesetzliche Regelungen oder vom Konzern vorgeschriebene – Aufgaben geben, deren Lösung für die Unternehmen weitere Verpflichtungen mit sich bringt.

Keine Einführung der Reverse-Charge-Besteuerung beim Verkauf von Schweinen, Schweinefleischhälften und Futtermitteln

Wie das für Steuer- und Finanzangelegenheiten verantwortliche Staatssekretariat im Volkswirtschaftsministerium am 2. April bekannt gab, hätte sich ab dem 1. April 2013 das Reverse-Charge-Verfahren (Abzugsverfahren) auf den Umsatz mit Lebendschweinen, Schweinehälften und Futtermittel bezogen.

Diese Maßnahme ist an die Zustimmung der Europäischen Union gebunden, die EU-Kommission wies aber den diesbezüglich gestellten ungarischen Antrag am 19. März 2013 ab. Gemäß der in Ausgabe Nr. 54 des ungarischen Amtsblatts („Magyar Közlöny“) veröffentlichten Gesetzänderung werden die Reverse-Charge-Regelungen für den Schweinefleisch- und Futtermittelsektor nun doch nicht am 1. April 2013 in Kraft treten.

Bei den genannten Produkten muss die Steuer auf die Umsätze also nach wie vor vom Verkäufer verrechnet werden, und auch die mit der Anwendung der Steuerschuldumkehr verknüpften Administrationspflichten treten nicht in Kraft. Die vorherige Gesetzänderung definierte den Kreis der betroffenen Waren durch genaue Angabe der Zolltarifnummern (z.B. einheimisches Schwein im Ganzen oder in Hälften, als Viehfutter verwendete Erzeugnisse – ausgenommen Hunde- oder Katzenfutter). Ähnlich wie bei der ab 1. Juli 2012 für einzelne Getreidesorten anzuwendenden Steuerschuldumkehr wird also auch in diesem Sektor die Reverse-Charge-Besteuerung nicht eingeführt. (Das unverhohlene Ziel der Reverse-Charge-Besteuerung wäre es gewesen, dem auf den hohen Mehrwertsteuersatz zurückzuführenden Steuerbetrag Einhalt zu bieten.)

Die Aussagen im Newsletter entsprechen zum Zeitpunkt des Erscheinens den rechtlichen Vorschriften. Die Verfasser sind bemüht, Ihnen lesenswerte und gleichzeitig fachkundige Informationen zu präsentieren. Aufgrund der allgemeinen Natur dieser Informationen und im Hinblick auf mögliche Änderungen in der Gesetzeslage empfehlen wir Ihnen, uns im Interesse der individuellen Interpretation der Ausführungen zu kontaktieren.

Dienstleistungen der WTS Klient Gruppe:

- » Steuerberatung
- » Rechtsberatung
- » Buchhaltung
- » Lohnverrechnung
- » Sonstige Beratung

WTS Klient Gruppe • Tamás Gyányi, Direktor, Steuerberatung

1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3736 • Fax: +36 1 887 3799
tamas.gyanyi@klient.hu • www.klient.hu